

## Satzung der Mietergemeinschaft der GBW in Erlangen

- § 1 Die Gemeinschaft führt den Namen „Mietergemeinschaft der GBW in Erlangen“.
- § 2 Zweck der Mietergemeinschaft ist die Vertretung gemeinsamer Mieterinteressen gegenüber Vermieter, Hausverwaltung, Behörden und Öffentlichkeit.
- § 3 Jeder volljährige Bürger der Stadt Erlangen kann Mitglied werden. Über Aufnahmeanträge nach der Gründungsversammlung entscheidet der Vorstand.
- § 4 Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 3 nicht mehr vorliegen, oder wenn der Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
- § 5 Der Mitgliedsbeitrag beträgt 2 € / Monat
- § 6 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer, jeweils mit Stellvertreter, sowie dem Mitgliederbetreuer. Die Kasse wird einmal jährlich von einem unabhängigen Mitglied geprüft. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- § 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn das Interesse der Mietergemeinschaft dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- § 8 Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden – oder einem Stellvertreter – bei der aktuellen Sitzung oder zeitnah einberufen. Wenn möglich, ist dabei die Tagesordnung bereits mitzuteilen.
- § 9 Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für Entscheidungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit, Änderung des Mietergemeinschaftszwecks und Auflösung der Gemeinschaft benötigen neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
- §10 Die Mietergemeinschaft haftet lediglich mit dem Mietergemeinschaftsvermögen. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur unter der Bedingung vornehmen, dass die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Mietergemeinschaftsvermögen haften.
- §11 Nach Auflösung der Mietergemeinschaft fällt evtl. vorhandenes Vereinsvermögen zu je 50 % an die Arche Gemeinschaft e. V. und die Obdachlosenhilfe e. V.
- §12 Mit Eintragung in der am Gründungstag der Mietergemeinschaft ausliegenden Liste wird die Mitgliedschaft begründet. Das Mitglied erkennt damit die Satzung an.

Die vorstehende Satzung wurde am 20. Nov. 2012 beschlossen.